

Delegiertenversammlung am 26. April 2024

Beschluss: Entbudgetierung EBM-Kap. 30.7.1

Die Delegiertenversammlung des Berufsverbandes der Ärzte und Psychologischen Psychotherapeuten in der Schmerz- und Palliativmedizin in Deutschland e. V. (BVSD) fordert den Gesetzgeber auf, die Leistungen des EBM-Kap. 30.7.1 zu entbudgetieren.

Begründung:

Um die aktuelle Versorgungsnotlage bei Patienten mit chronischen Schmerzen zu beheben und die sich verschärfende Nachwuchsproblematik in der Schmerzmedizin zu begegnen, ist jetzt eine Entbudgetierung von Leistungen des EBM-Kapitels 30.7.1 dringend notwendig.

Die Zahl von „chronifizierten Schmerzkranken“ mit einem hohen Beeinträchtigungsgrad wird auf 2,2 Millionen Personen geschätzt (Häuser 2014). Laut dem Bundesamt für Soziale Sicherung gibt es in Deutschland ca. 3,9 Millionen Patienten mit schweren chronischen Schmerzen.

Am häufigsten werden hierbei die ICD-Diagnosen F45.4 Anhaltende Schmerzstörung, F45.40 Anhaltende somatoforme Schmerzstörung, F45.41 Chronische Schmerzstörung mit somatischen und psychischen Faktoren, R52.1 Chronischer unbeeinflussbarer Schmerz, R52.2 Sonstiger chronischer Schmerz kodiert (Bundesamt für Soziale Sicherung, Mai 2019).

Aktuell nehmen 1.400 Ärzte an der Qualitätssicherungsvereinbarung zur schmerztherapeutischen Versorgung chronisch schmerzkranker Patienten (Qualitätssicherungsvereinbarung Schmerztherapie) teil (Stand 31.12.2022).

Damit können aktuell im Quartal nur ca. max. 420.000 Patienten mit schweren und hochproblematischen chronischen Schmerzen adäquat ambulant behandelt werden. Das eklatante Versorgungsdefizit in der Behandlung von Patienten mit schweren chronischen Schmerzen ist somit offensichtlich.

Der Gemeinsame Bundesausschuss stellte in seinem Beschluss vom 21.07.2023 fest, dass die Versorgung von Schmerzpatientinnen und -patienten in Deutschland weder quantitativ noch qualitativ sichergestellt ist. Es besteht ein Mangel an multidisziplinär und –professionell ausgerichteten Schmerzzentren und es fehlt an Spezialisten der medizinischen, psychologischen, therapeutischen und pflegerischen Versorgung.

Mit der Entbudgetierung der Leistungen aus EBM-Kap. 30.7.1 wird zum einen Planungssicherheit für bestehende schmerzmedizinische Einrichtungen erreicht und zum anderen dem dringend benötigten Nachwuchs Anreize geboten, sich für die ambulante schmerzmedizinische Versorgung zu engagieren.